

Gesellschaft Niederrheinische Landschaftsskulpturen - Achse e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr:

Der Name des Vereins lautet "Gesellschaft der Freunde und Förderer zur Errichtung und Erhaltung einer Niederrheinischen Skulpturen-Achse Hochelten - Kleve."

Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kleve eingetragen .

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kalkar.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpf-Geschäftsjahr.

§ 2

Zweck:

Hauptaufgabe der Gesellschaft ist die Verwirklichung der seit 1989 dokumentierten Idee von Christoph Wilmsen-Wiegmann, eine Skulpturen-Achse zwischen den historisch bedeutsamen Landschaftsmarken St.Vitus auf Hoch-Elten und dem von Johann Moritz von Nassau-Siegen angelegtem Barockgarten mit Amphitheater am Springenberg zu schaffen und diese zu unterhalten. Auf dieser Achse (Verbindungsline) sollen links - wie rechtsrheinisch je ca. 6 Skulpturen in der Landschaft, Werke bedeutender Künstler, errichtet werden als ein Gesamtkunstwerk von europäischem Rang. Die Achse durchläuft auch auf kurzer Strecke die Niederlande.

Diese Aufgaben erfüllt die Gesellschaft insbesondere dadurch, daß sie

die erforderlichen Voraussetzungen schafft für den Beginn der Arbeiten, die schrittweise Vollendung durch Aufstellung der 12 Skulpturen vorantreibt und deren Pflege über die Zeit hin gewährleistet,

b.) die Pläne, Ziele und Arbeitsschritte in der Öffentlichkeit bekannt macht und durch Einsatz der Medien und Vorträge für ihre Ziele wirbt,

c.) nach Vollendung durch Aufstellung aller Skulpturen die ständige Erreichbarkeit durch "Skulpturenpfade" weiter gewährleistet, die "Skulpturengrundstücke" pflegt, Führungen anbietet, um Besuchern die geologischen und geschichtlichen Hintergründe der Landschaft zu erläutern, in die die Skulpturen eingebettet sind,

d.) ein Archiv anlegt zur Dokumentation geo- und humanhistorischer Bezüge des Siedlungsraumes unterer Niederrhein in Zusammenarbeit deutscher und niederländischer Gemeinden, in deren Bereich sich die Skulpturen-Achse befinden wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit:

Die Gesellschaft Niederrheinische Landschaftsskulpturen Achse e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3.

Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschußanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft:

Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche, jede juristische Person sowie Personengemeinschaft werden.

2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Alle Mitglieder haben den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere den Beitrag gemäß den Festsetzungen der Mitgliederversammlung zu zahlen. Förder-Mitglieder verpflichten sich zu einer Spende von mindestens 250,00 DM über den festgesetzten Beitrag hinaus. Sie genießen dadurch in der Gesellschaft keine besonderen Rechte.

§ 5

Ehrenmitglieder:

Personen, die sich im Kunstleben oder in der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Geborene Ehrenmitglieder sind sowohl die Eigentümer wie die Besitzer oder Pächter der Grundstücke, auf denen die 12 Landschaftsskulpturen und das Stein Tor auf Hoch Elten errichtet werden

3. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus der Gesellschaft.

2. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand mitzuteilen. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden mit einer Frist von

sechs Monaten.

3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3er Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn das Mitglied die Interessen der Gesellschaft schädigt oder gegen die Satzung verstößt oder wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag in Verzug ist und unter Hinweis auf diese Bestimmung und der Fristsetzung von 4 Wochen vergeblich gemahnt wurde. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Mitgliedsbeitrag:

Es ist ein Jahresmitglieds-Beitrag zu leisten.

2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen.

§ 8

Organe der Gesellschaft, Kuratorium und künstlerischer Beirat:

Die Organe der Gesellschaft sind
die Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder (§ 9)
der Vorstand (§ 10).
das Kuratorium (§ 11).
der künstlerische Beirat (§ 12).

§ 9

Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden der Gesellschaft alljährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal, einzuberufen.

2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die jeweils letzte bekanntgegebene Anschrift des Mitgliedes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ab der Aufgabe der Einladung zur Post.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder dies von mindestens zwei Fünfteln der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und der Tagesordnungspunkte verlangt wird.
4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung bei Ausübung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Nicht stimmberechtigt ist, wer mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.
5. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4l-Mehrheit, die Auflösung der Gesellschaft der 3/4el-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist für die Frage der Gesellschaftsauflösung

beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlußfähigkeit nicht erreicht, so ist zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse führt der Schriftführer Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie ein bis vier weiteren Beisitzern. Den am Projekt beteiligten Gemeinden wird das Recht eingeräumt, je ein weiteres Vorstandsmitglied mit Stimmrecht zu entsenden.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

3. Dem Vorstand obliegt die allgemeine Gesellschaftsverwaltung, die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens (Mitgliederbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Spenden) und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung unter sich.

4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Bei Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von über 10.000 DM und vor Gericht wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§ 11

Kuratorium:

Das Kuratorium besteht aus 2 bis 4 Personen. Es berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen. Der Vorsitzende des Kuratoriums kann an Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen.

§ 12

Künstlerischer Beirat:

Der vom Vorstand zu berufende künstlerische Beirat setzt sich aus fünf bis sieben sachkundigen Persönlichkeiten zusammen. Der künstlerische Beirat berät die Organe der Gesellschaft entsprechend seiner Aufgabenstellung, insbesondere schlägt er in Übereinstimmung mit dem Vorstand Künstler für die 12 Skulpturen vor. An seinen Sitzungen nimmt der Vorsitzende der Gesellschaft teil.

§ 13

Rechnungsprüfung:

Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt den beiden Kassenprüfern. Der Vorstand kann die Prüfung mit Zustimmung der Kassenprüfer ganz oder teilweise Dritten, namentlich bei der Verwendung öffentlicher Mittel (Zuschüsse der Gemeinden/des Kreises/des Landes) dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Kleve antragen. Die Kassenprüfer legen den Prüfbericht der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vor.

§ 14

Auflösung der Gesellschaft:

Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreis Kleve oder den Rechtsnachfolger, die es ihrerseits unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Gebilligt von allen Mitgliedern am 21.April 1999 und am 12.Nov. 1999
Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter VR 423
Gemeinnützigkeit anerkannt zur Förderung kultureller Zwecke und der Kunst
nach Nr. 4 der Anlage 7 EStR vom Finanzamt Kleve am 4.5.1999